

Deutschland, in diesen Fällen eine Anknüpfung an den Tatort vorgenommen wird. Bei Klage im Versicherungsinland kommt es nur bei Geltendmachung der Ansprüche in Australien zu dieser Anknüpfung. Neben der nicht gerechtfertigten Besserstellung der Wanderarbeitnehmer ergeben sich aus dieser Umgehung nationaler Haftungsbeschränkungen vor allem negative Auswirkungen für den betroffenen Arbeitgeber, dessen beitragsfinanzierter Haftpflichtschutz ins Leere geht.

Eine direkte Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger ist in keinem der Vergleichsstaaten auszumachen. Die Untersuchung hat jedoch Probleme faktischer Diskriminierung ausländischer Beschäftigter ergeben.

Bei der Begründung von Versicherungsschutz verdrängt zwar die territoriale Grundanknüpfung in allen Staaten personale Anknüpfungspunkte. Faktisch diskriminierende Wirkung kommt aber der in Deutschland erfolgenden Anknüpfung an den üblichen Aufenthaltsort und der in Victoria erfolgenden Anknüpfung an den Wohnsitz des Beschäftigten bei Entsendungen zu. Folge dieser Anknüpfung ist ein Verlust von Versicherungsschutz. Im Leistungsrecht drohen finanzielle Einbußen im Hinblick auf die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente nach deutschem Recht. Das hier herangezogene Bruttoentgelt spiegelt aufgrund des unterschiedlichen Niveaus von Steuern und Sozialabgaben in Deutschland und Australien die individuellen Lebensverhältnisse des Geschädigten nicht wieder.

### *III. Koordinierungsmöglichkeiten durch zwischenstaatliche Abkommensregelungen*

Die ermittelten Probleme können durch zwischenstaatlich zu vereinbarende Regelungen im Rahmen eines bilateralen Unfallversicherungsabkommens gelöst werden. Regelungsinhalt und Ausgestaltung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens können sich zum Teil an den Bestimmungen der europäischen sozialrechtskoordinierenden VO (EG) Nr. 883/2004 orientieren, zum Teil hat sich eine Anlehnung an bestehende zwischenstaatliche Abkommensregelungen als sinnvoll erwiesen. Einige der Regelungsprobleme bedürfen einer individuellen Lösung.

Die wichtigsten Elemente dieser zwischenstaatlichen Koordinierung sind zum einen die Normierung des Beschäftigungsorts als einheitlichen Anknüpfungspunkt für die Begründung von Versicherungsschutz sowie eine Entsendebestimmung, die ausgefeilt definiert ist.

Zum anderen müssen Äquivalenzregelungen geschaffen werden, die die Entstehung von Leistungsansprüchen und die Leistungserbringung koordinieren. Hierzu kann zum Ausgleich von Mängeln im deutschen Recht die Anordnung der Übernahme von Transport- und Überführungskosten sowie eine Gleichstellung fremdversicherter Vor- und Nachschädigungen mit anteilig begrenzter Leistungspflicht normiert werden. Für Fälle grenzüberschreitender Berufskrankheitenverursachung bedarf es einer spezifischen Bestimmung der Gleichstellung fremder Expositionszeiten und im Vertragsstaat versicherungspflichtig ausgeübter Beschäftigungsverhältnisse. Zuständigkeit und Lastenteilung sollten im Sinne einer Mehrfachzuständigkeit mit jeweils proratisierten Geldleistungen und alleiniger Sachleistungspflicht des Wohnsitzträgers geregelt werden. Der Leistungsexport kann durch den Ausschluss einer zwingenden Leistungsbeendigung bei Wohnsitznahme in Deutschland sowie durch eine Sachleistungsaushilfevereinbarung gesichert werden.

Zur Lösung der Kollisionsprobleme im Verhältnis Unfallversicherung - Arbeitgeberhaftung bedarf es der Formulierung einer klaren Anknüpfungsregelung, die eine akzessorische

Anknüpfung des deliktischen Anspruchs an das Sozialversicherungsstatut und eine konkrete Zuordnung von Haftungsregelungen zur *lex causae* normiert.

Die Probleme einer faktischen Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Begründung von Versicherungsschutz betreffen, bereits durch eine allseitige kollisionsrechtliche Bestimmung der Geltungsbereiche der Versicherungssysteme gelöst. Im Leistungsrecht bedarf es hingegen einer zusätzlichen Abkommensregelung, die eine fiktive Berechnungsgrundlage für deutsche Erwerbsunfähigkeitsrenten vorsieht.

## B. Ausblick

Ausgangspunkt der hier angestellten Untersuchung war die Frage nach Koordinierungsbedarf und Koordinierungsmöglichkeit der Absicherungssysteme gegen die Risiken von Arbeitsunfall und Berufskrankheit im deutsch-australischen Verhältnis. Aus rechtlicher Sicht waren beide Fragen positiv zu beantworten.

Mit Blick auf die Praxis zeigt sich der Abschluss eines zwischenstaatlichen Unfallversicherungsabkommens aber aufgrund zweier Aspekte problematisch, die in Wechselwirkung zueinander stehen.

Die föderative Struktur des *Commonwealth of Australia* und die Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten für die *Workers Compensation* führen einerseits zu einem Nebeneinander von zehn, in Organisationsstruktur und Leistungsrecht verschiedenen Versicherungssystemen, die durch ein zwischenstaatliches Abkommen jeweils mit der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung koordiniert werden müssten.

Ausfluss der föderativen Struktur und Kompetenzverteilung ist andererseits eine von umfangreichen Konsultations- und Abstimmungsmechanismen geprägte Abkommenspolitik des *Commonwealth of Australia* in sensiblen Bereichen einzelstaatlicher Kompetenz. Dabei unterbleibt eine Ratifikation entsprechender Verträge im Regelfall, bis eine Umsetzung der Vertragsinhalte durch entsprechende Gesetzgebung der Bundesstaaten vollzogen ist. Da die *Workers Compensation* in Australien ein hochpolitisiertes Feld ist, deren Entwicklungen in der Öffentlichkeit genau beobachtet werden, ist ein gliedstaatliches Engagement nur zu erwarten, soweit gegen Ausgabensteigerungen, wie sie etwa durch die Ausweitung des Leistungsexports entstünden, gewichtige positive Faktoren in die Waagschale geworfen werden können<sup>1844</sup>.

Betrachtet man die Abkommenspolitik der beiden potentiellen Abkommensstaaten in der Vergangenheit, zeigt sich, dass weder die Bundesrepublik Deutschland bislang Unfallversicherungsabkommen mit Staaten vergleichbarer Kompetenzverteilung abgeschlossen hat<sup>1845</sup>, noch in Australien bisher internationale Unfallversicherungsabkommen zustande kamen.

Die Hoffnung, im Interesse der Verwirklichung grenzüberschreitender sozialer Sicherheit die Koordinierungsprobleme in einem dezentralen Sozialversicherungssystem zu überwinden, scheint aber gerade im deutsch-australischen Verhältnis berechtigt.

1844 Zur Sensibilität im Hinblick auf Faktoren, die die Prämienbelastung beeinflussen, vgl. *Council on the Cost of Government*, Review, S. 8; Clayton, Australian Workers Compensation, S. 2.

1845 So bestehen etwa mit den USA und mit Kanada jeweils Abkommen zur Koordinierung der Rentenversicherung, nicht jedoch Unfallversicherungsabkommen. Zur Kompetenzverteilung in der amerikanischen *Workers Compensation* zugunsten der Bundesstaaten vgl. Eichenhofer, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 173. Zur Zuständigkeit der kanadischen Provinzen und Territorien für die *Workers Compensation* in Kanada, vgl. Eichenhofer, Sozialrecht Kanadas, S. 174.